

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Kunstpädagogik
an der Akademie der Bildenden Künste München
vom 26.10.2010**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München für den Studiengang Kunstpädagogik folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Probezeit
- § 4 Fachstudienberatung
- § 5 Anrechnung von Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Studiendauer, Zulassungsvoraussetzungen, Module
- § 7 Leistungspunkte (ECTS-Punkte), Punkteübersicht
- § 8 Modulprüfungen, Form und Verfahren
- § 9 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bildung der Durchschnittsnote aus den Modulprüfungsnoten, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung
- § 14 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzende
- § 15 Transcript of Records
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 17 Schutzvorschriften und Fristberechnung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage : Regelstudienplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) sowie der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im lehramtsbezogenen Studiengang Kunstpädagogik an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden auch Hochschule genannt).

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist auch ein erziehungswissenschaftliches Studium (EWS – Fach Erziehungswissenschaften) gemäß §§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und 32 Abs. 1 LPO I im Umfang von 36 ECTS (European Credit Transfer System) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zu absolvieren, für das die dort jeweils geltenden Regelungen Anwendung finden.

§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium sollen die künstlerischen bzw. fachwissenschaftlichen sowie die erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die zur Ausübung des Lehramts an Gymnasien im Fach Kunst (Doppelfach) befähigen. Zugleich geht es darum, fachdidaktische und schulpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erlangen, auf denen die schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) sowie deren Vermittlungstätigkeiten aufbauen. Insgesamt soll durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Studieninhalten im Blick auf die Studienziele die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit als Künstler gefördert werden.

(2) Das Studium wird mit der Ersten Lehramtsprüfung abgeschlossen. Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen). Die Erste Staatsprüfung wird einheitlich abgehalten, die Modulprüfungen führt die Hochschule selbständig und in eigener Verantwortung durch. Die bestandene Erste Lehramtsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Probezeit

(1) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation in diesem Studiengang richten sich nach den Bestimmungen des § 16 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 25. September 2008 (GVBl S. 785) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zusätzlich wird die Qualifikation nachgewiesen durch das Bestehen der Eignungsprüfung gem. §§ 2 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung. Inhalt, Umfang und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens bestimmen sich nach den §§ 3 Abs. 4 bis § 9 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufnahme in den Studiengang Kunstpädagogik erfolgt auf Probe. Die Probezeitsatzung der Akademie der Bildenden Künste München findet Anwendung.

§ 4 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung des Studiengangs Kunstpädagogik erteilt Auskünfte und gibt Empfehlungen. Die Studienberatung erfolgt in Fragen der einzelnen Fächer bei den jeweiligen Fachdozenten. Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem

Studienbeginn oder bei Immatrikulation in einem weiteren Studiengang in Anspruch genommen werden.

§ 5 Anrechnung von Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen, im Fernstudium oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden ist nur in einem Umfang von höchstens 70 % des nach §22 Abs. 2 LPO I für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(2) Dem Studierenden wird bei einem Auslandsaufenthalt empfohlen, die Anrechenbarkeit von dort erworbenen Leistungen im voraus zu klären.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs Kunstpädagogik der Akademie der Bildenden Künste München im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Durchschnittsnote der Modulprüfungen einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird

durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. Die Sätze 1 bis 2 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studiendauer, Zulassungsvoraussetzungen, Module

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Studiensemester (§ 20 Abs. 2 LPO I). Spätestens im Anschluss an die Vorlesungszeit des dreizehnten Semesters ist die Erste Staatsprüfung abzulegen (LPO I (§ 31 Abs. 2 Nr. 2)). Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind einschließlich des an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu absolvierenden erziehungswissenschaftlichen Studiums (EWS) 270 ECTS-Punkte nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I). Inhalt und Umfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung von § 71 LPO I im Regelstudienplan (s. Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) aufgeführt.

(2) Das Studium der Kunstpädagogik ist modular aufgebaut. Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Lernziel widmen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. künstlerische Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Übungen, Referate, Seminare u. ähnliches) zusammensetzen. Jedes Modul ist mit ECTS-Punkten (§ 7) versehen.

(3) Die zu den jeweiligen Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Semesterbeginn mit Ort, Datum, Zeit und Anmeldeformalitäten per Aushang (Schaukasten im Erdgeschoss des Erweiterungsbaus zwischen den Räumen E.EG.18 und E.EG.19) und unterstützend in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht. Der Studierende ist für die Belegung des jeweiligen Moduls verantwortlich. Auf § 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird hingewiesen.

(4) Zu jedem Modul ist in der Regel eine Modulprüfung abzulegen. Umfang und Form der Prüfungen sind in §§ 8 ff. und der Anlage Regelstudienplan geregelt. Die Module werden als Pflichtmodule geführt. Soweit innerhalb eines Moduls nach dieser Studien- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Anlage einzelne Lehrveranstaltungen ausgewählt werden können, werden diese mit der Belegung als Pflichtveranstaltung behandelt.

(5) Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen geregelt. Wesentliche Elemente sind im Regelstudienplan (Anlage) aufgeführt.

§ 7 Leistungspunkte (ECTS-Punkte), Punkteübersicht

(1) Alle Module werden mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis max. 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 1) pro Semester 750 - 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht. Jedem Modul werden die in der Anlage aufgeführten ECTS-Punkte zugeordnet.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(3) Für jeden im Studiengang Kunstpädagogik immatrikulierten Studierenden wird für die erbrachten Leistungen eine Punkteübersicht im Rahmen des Studienbuches und in den Studienakten geführt.

§ 8 Modulprüfungen, Form und Verfahren

(1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung wird in der Regel benotet.

(2) Modulprüfungen werden in künstlerisch-praktischer, schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben. Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- Schriftliche Prüfung (Klausur: Dauer 60 bis 180 Minuten): schriftliche Prüfungen können auch in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden.
- Mündliche Prüfungen (Dauer 15 bis 60 Minuten): Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet (§§ 12, 16 Abs. 7).
- Projektberichte, Seminararbeiten, Hausarbeiten und Arbeitsberichte sind schriftliche Arbeiten und haben einen Umfang von ca. 10 Seiten.
- „Kleine Wand“: Die Modulprüfung zu Modul A.01.09, die sog. „Kleine Wand“, findet jeweils am Ende des sechsten Semesters, in dem der Studierende immatrikuliert ist, statt. Der Studierende erhält mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn Ort und Zeit der Prüfung zu Modul A.01.09 schriftlich mitgeteilt. Diese Prüfungsleistung ist eine Präsentation der künstlerischen Arbeit aus Klasse und Studienwerkstätten mit einem Kolloquium zu der künstlerischen Arbeit.

(3) Der Studierende ist mit der Anmeldung zu einem Modul (§ 6 Abs. 3) und deren Teilnahme zu den Lehrveranstaltungen des Studiengangs automatisch zur jeweiligen Modulprüfung angemeldet. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus der jeweiligen Modulbeschreibung hervor. Soweit sich die Prüfungsart sowie die Prüfungsdauer nicht bereits aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben, wird dies von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen (zuständiger Prüfer) festgelegt und per Aushang (Schaukasten im Erdgeschoss des Erweiterungsbaus zwischen den Räumen E.EG.18 und E.EG.19) und unterstützend in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule zu Beginn des Wintersemesters bzw. des jeweiligen Semesters vor der betreffenden Prüfung

bekannt gegeben. Die Modulbeschreibungen stehen unter der Verantwortung der Professorinnen und Professoren, die den jeweiligen Studienbereich in der Lehre vertreten.

(4) Die Termine der Prüfungen zu den einzelnen Modulen mit Zuordnung der Studierenden sind mindestens 21 Tage vor dem jeweils fälligen Prüfungstermin vom Prüfer per Aushang bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsraumes ist zulässig; er ist unverzüglich per Aushang vom Prüfer bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. In diesem Fall rechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird. Die endgültige Festlegung der Note richtet sich hierbei nach § 10.

(6) Das Prüfungsergebnis ist in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

(1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen, ggfs. auch unter Bezug zu künstlerischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für diese Prüfungsleistung werden insgesamt 10 ECTS-Punkte vergeben. Das Thema der Arbeit ist daher so zu fassen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit 300 Stunden nicht übersteigt.

(3) Das Nähere, insbesondere zum Thema, den betreuenden sowie die Arbeit bewertenden Personen, der Notenvergabe sowie der als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit geltenden Prüfungsleistungen regelt § 29 LPO I.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen werden folgende Noten verwendet:

1,00 bis einschl. 1,50	= Note 1	= sehr gut
1,51 bis einschl. 2,50	= Note 2	= gut
2,51 bis einschl. 3,50	= Note 3	= befriedigend
3,51 bis einschl. 4,50	= Note 4	= ausreichend
ab 4,51	= Note 5	= nicht ausreichend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,5) bewertet wurde. Soweit in der Anlage bestimmt, können Modulprüfungen auch mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für alle Prüfungsleistungen zulässig. Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. Es gelten die Regelungen in Abs. 1 Sätze 2 ff.

(3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Modulprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. Sind die Gründe nicht vom Prüfungsteilnehmer zu vertreten, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(2) Der Studierende kann von einer Prüfung, mit Ausnahme der Prüfung zu Modul A 01.09, bis zum 15. November (für das Wintersemester) bzw. bis zum 31. Mai (für das Sommersemester) zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ abgelegt. Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ abgelegt.

§ 13 Bildung der Durchschnittsnote aus den Modulprüfungsnoten, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung

(1) Die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LPO I zur Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulprüfungen erforderlichen Modulnoten sind folgender Gewichtung zu unterziehen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------------|
| a) | Modul A.01.09 | zweifacher Zahlenwert, |
| b) | Modul C.04.09 + E.01.09 | einfacher Zahlenwert und |
| c) | Modul D.07.09 + D.05.09 oder D.04.09 | einfacher Zahlenwert. |

(2) Die Durchschnittsnote aus den Modulprüfungen wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den in Absatz 1 gewichteten Noten durch 4 geteilt wird. Auf § 10 wird verwiesen.

Die Durchschnittsnote nach Satz 1 sowie die Note aus dem Modul B.09.09 gehen in die nach der in § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 LPO I vorgesehenen Berechnung der Fachnote ein.

(3) Für die Berechnung der Fachnote sowie der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung wird auf die Ausführungen der §§ 3 und 4 LPO I verwiesen.

§ 14 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen verantwortlich. Mit

Ausnahme der Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und mindestens 2 Ersatzmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Senat der Hochschule für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig bzw. eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden, der die Geschäfte und Verhandlungen des Prüfungsausschusses leitet und bestellt dessen Stellvertreter.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss benennt die für die Modulprüfung A.01.09, der sog. „Kleinen Wand“, zuständigen Prüfer (Prüfungskommission) sowie zwei Ersatzmitglieder und gibt diese bekannt. Die Prüfungskommission besteht aus den Professoren der Klassen des Studiengangs Kunstpädagogik sowie dem Professor der Fachdidaktik. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (7) Prüfer ist mit Ausnahme von Modul A.01.09 vorbehaltlich Abs. 9 Satz 1 der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrveranstaltungsleiter.
- (8) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall die nach Abs. 7 erforderlichen Prüfer und Beisitzenden.

(9) Zum Prüfer können alle in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG sowie die in der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer können alle Mitglieder der Hochschule benannt werden.

(10) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem jeweiligen Prüfer.

(11) Über jede Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu erstellen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder bzw. Prüfer und Beisitzende, die Namen der Prüfungsteilnehmer sowie das Abstimmungsergebnis mit der Bewertung hervorgeht. In der Niederschrift sind ggfs. Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 15 Transcript of Records

Über die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen aus den Modulen für die Erste Lehramtsprüfung erhalten die Studierenden ein deutsch- und englischsprachiges Transcript of Records ausgehändigt. Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 5 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen (Leistungsübersicht). Hierbei werden die in die Berechnung der Fachnote gemäß § 15 eingegangenen Module und deren Noten besonders gekennzeichnet. Das Transcript of Records wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet oder einem Vertreter, der Mitglied im Prüfungsausschuss ist.

§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Behinderten Prüfungsteilnehmern kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert werden.

(2) Behindert ist, wer wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung muss durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dieser teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit.

§ 17 Schutzvorschriften und Fristberechnung

Die Schutzvorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) finden auf das Studium entsprechend Anwendung. Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) bzw. des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Studierenden ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Studium im Studiengang Kunstpädagogik der Akademie der Bildenden Künste München nach dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 14.07.2010, der Genehmigung des Präsidenten vom 14.07.2010 sowie des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16.08.2010 Nr. B 5 – H 5224.2-12a/19552 und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 05.10.2010 Nr. III. 1 – 5 S 4067 – PRA.075269.

München, den 26.10.2010

Prof. Dieter Rehm
Präsident

Die Satzung wurde am 26.10.2010 in der Akademie niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 26.10.2010 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.10.2010.